

Mitteilung des Senats

vom 30. Oktober 1891.

1. Freibank.

Indem der Senat in Verfolg seiner Mitteilung vom 30. Juni d. J. in Würdigung der von der Sanitätsbehörde dafür geltend gemachten Gründe sich mit der Errichtung einer Freibank im allgemeinen einverstanden erklärt, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Zustimmung. Auf Grund derselben wird er sodann die Deputation aufzufordern haben, über die Ausführungsmaßregeln und insbesondere über die erforderlichen Anordnungen für die Ausscheidung des minderwertigen, aber genüßfähigen Fleisches und für die notwendige Überwachung zu berichten.

2. Gerichtshaus.

Infolge des in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. d. M. ausgesprochenen Wunsches, die Violenstrasse auch für den Wagenverkehr freizulassen, hat der Senat die Deputation für das Gerichtshaus zu einer nochmaligen Prüfung der Frage veranlaßt, ob die Fahrbahn der Violenstrasse für den Bauplatz des Gerichtshauses entbehrlich sei. Nach dem Bericht der Senatskommissare bei der Deputation hat diese Prüfung unter Zuziehung des Oberbaudirektors Franzius und des Architekten Weber an der Hand eines die Disposition des Bauplatzes während der Bauzeit darstellenden Planes stattgefunden, und ist die Deputation einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß ohne Aufwendung von Kosten, welche im Hinblick auf den geringen Wagenverkehr der Violenstrasse als unverhältnismäßige zu bezeichnen sind, die Einbeziehung der Fahrbahn der Violenstrasse in den Bauplatz nicht zu entbehren sei. Dagegen hat sich herausgestellt, daß das Interesse des Baues es zuläßt, die Fahrbahn der Violenstrasse erst dann in Benutzung zu nehmen, wenn die Maurerarbeiten auf allen Seiten des Gerichtshauses und die Anfuhr der Verblendsteine, welche in einem an der fraglichen Stelle allein zweckmäßig zu errichtenden Schuppen gelagert werden sollen, begonnen haben werden, was etwa Anfang April k. J. der Fall sein wird. Schon vorher würde aber die Violenstrasse durch den Transport und die Abladung von Baumaterialien für das Gerichtshaus in so erheblichem Umfange in Anspruch genommen werden müssen, daß vielleicht die Rücksicht auf die Sicherheit der die Straße Passirenden, insbesondere der zahlreichen Schüler, eine frühere Absperrung der Fahrbahn erforderlich machen könne.

Auch der Senat hat nach nochmaliger Erwägung des von der Bürgerschaft geäußerten Bedenkens sich nicht davon überzeugen können, daß dasselbe ausreichend sei, die beabsichtigte Ausdehnung des Bauplatzes zu verhindern. Dabei ist namentlich noch hervorgehoben, daß auch bei Freilassung der Violenstrasse der dortige Verkehr durch die Fuhren für den Gerichtshausbau und die Arbeiten an demselben erheblich gestört und zugleich gefährdet werden werde.

Der Senat hat daher die in seiner Mitteilung vom 9. d. M. bezeichnete Ermächtigung mit der Maßgabe erteilt, daß die Sperrung der Fahrbahn der Violenstrasse hinausgeschoben werde, solange die Lage der Bauarbeiten und die Rücksicht auf den Verkehr dies gestatten.

3. Enteignung von Grundeigentum zur Durchführung der Schweizerstrasse bis zur Gleimstrasse.

Der hiesige Bürger Lüder Kaemena beabsichtigt die Anlage der Schweizerstrasse zur Fortsetzung derselben bis zur Gleimstrasse, sowie im Anschluß hieran die Weiterführung der Wielandstrasse bis zur Friesenstrasse unter den gesetzlichen

Bedingungen. Auf Grund des Enteignungsgesetzes hat derselbe beim Senat die Enteignung des aus dem beifolgenden Riß nebst Verzeichnis näher ersichtlichen Grundeigentums des hiesigen Bürgers Friedrich Meier, welches in die Linien der verlängerten Schweizerstraße fällt, beantragt, weil eine Verständigung mit diesem nicht zu erzielen sei, für den Fall aber, daß der Erwerb dieses Arealen nicht gelingen sollte, unter Umgehung desselben eine Straße zur Verbindung der anzulegenden Wielandstraße mit dem hinter dem Meier'schen Areal liegenden Teil der Schweizerstraße sich nicht werde vermeiden lassen, was den Interessen des öffentlichen Verkehrs offenbar zuwider laufe.

Die Baudeputation, vom Senat zum gutachtlichen Berichte aufgefordert, erachtet in Übereinstimmung mit der Polizeidirektion das Straßenprojekt Kaemena's und insbesondere die direkte Fortsetzung der Schweizerstraße bis zur Kleinstraße unter Beseitigung der eventuellen Verbindungsstraße zur Umgehung des Meier'schen Grundstückes im öffentlichen Verkehrsinteresse für dringend wünschenswert und empfiehlt den Enteignungsantrag Kaemena's.

Der Senat hat dem letzteren daher, mit Rücksicht auf dies öffentliche Interesse, stattgegeben, und die in dem § 7 des Enteignungsgesetzes vorgeordnete Bekanntmachung erlassen. Es ist darauf innerhalb der vorgeschriebenen Frist die hieneben mitgeteilte Eingabe des allein beteiligten Eigentümers Meier eingegangen, welche im Enteignungsverfahren gegenüber dem Unternehmer Kaemena ihre Erledigung finden muß. Der Senat beantragt, zum Zweck der näher bezeichneten Anlage der Schweizerstraße die Enteignung des im anliegenden Riß blau angelegten Arealen des Friedrich Meier in der Verlängerung der Schweizerstraße für Rechnung des Unternehmers der letzteren Lüder Kaemena zu beschließen.

An

einen Hohen Senat der freien Hansestadt

Bremen.

Anlage 1.

Hoher Senat!

Der hiesige Bürger Lüder Kaemena hat bei einem Hohen Senate die Enteignung eines Teils des Immobile von Friedrich Meier (nicht Meyer), belegen in der Feldmark Pagenthorn, Katasternummer III 155 a, b, zum Zwecke der Durchführung der Schweizer- und der Wielandstraße beantragt.

Dieser Antrag ist von allen Anwohnern genannter Straßen sympathisch begrüßt worden, von den Anwohnern der Wielandstraße insbesondere deswegen, weil die Ausführung dieses Planes mit aller Wahrscheinlichkeit zur Folge haben würde, daß sich der ganze von Schwachhausen nach dem Osterdeiche hinziehende Verkehr hauptsächlich durch jene Straße bewegen würde, da durch die Fertigstellung derselben ein fast gerader Durchgang durch die östliche Vorstadt (Repler-Wieland-Grundstraße, auf der Kuhlen, Berlinerstraße) geschaffen wäre. Wegen des damit verbundenen öffentlichen Interesses wäre also die Enteignung des eingangs erwähnten Grundstückes zu gedachtem Zwecke dringend zu wünschen.

Allein gerade die Verwirklichung dieses bereits seit langer Zeit bestehenden, weil dem allgemeinen Wohle dienenden Projekts scheint bei dem von Lüder Kaemena einem Hohen Senate unterbreiteten Plane die gebührende Berücksichtigung nicht gefunden zu haben, da der letztere nur eine auf Durchführung der Schweizerstraße allein gerichtete Absicht erkennen läßt. Weil hierdurch Fragen des öffentlichen Interesses nicht berührt werden, sondern höchstens einem Wunsche der in der Schweizerstraße Wohnenden entsprochen wird, — nebenbei bemerkt liegen an der Schweizerstraße nur 3 Häuser — ein Grund zur Enteignung des fraglichen Grundstückes nach dem eingereichten Plane somit nicht gegeben zu sein scheint, so erlaubt sich der Unterzeichnete, welcher Eigentümer des zu expropriierenden Grundstückes ist, ganz gehorfsamst das Nachfolgende einem Hohen Senate vorzutragen:

Lau= fende N ^o	Namen der Eigentümer	Belegenheit	Kataster= bezeichnung			Kulturart	Flächeninhalt im ganzen			Zu er= werbende Fläche in qm
			Seft.	N ^o	Littra		ha	a	qm	
1	Friedr. Meyer	Feldmark Pagen= thorn Wieland= straße	III	155	Aa/b	(Gebäude= raum, Hofraum Gänge, Gemüse= land und Weg)	—	9	99	Gebäude und Gemüse= land 122 Weg 34
zusammen . . .									156	

4. Holz- und Fabrikenhafen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, betreffend Bedingungen des Anschlusses von Fabriken an die Anlagen des Holz- und Fabrikenhafens, eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlussnahme hieneben zugehen läßt.

Bericht.

Aus Anlaß des Beschlusses der Bürgererschaft vom 21. Mai v. J. (Verhdlg. S. 181) ist die Deputation vom Senat beauftragt worden zu berichten, unter welchen Bedingungen sie den am Holzhafen anzulegenden Fabriken den Anschluß an die Hafenanlagen einzuräumen gedenke.

Diese Frage ist bereits seit längerer Zeit der Gegenstand von Beratungen in der Deputation gewesen. Schon in dem Deputationsberichte vom 11. April 1889 (Verhdlg. 1889 S. 194), inhalts dessen die Anlage des Hafens beantragt wurde, ist bemerkt, daß die Deputation davon ausgehe, daß mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche der Hafenbau dem Staate verursache, einerseits, und auf den beträchtlichen Nutzen, der daraus für die benachbarten Grundstücke erwachse, andererseits, den Fabriken der Anschluß an die Hafenanlagen nur gegen ein besonderes Entgelt einzuräumen sein werde, welches ihrer Ansicht nach in dem Augenblicke zu erheben sein dürfte, wo die Fabriken die Herstellung von Anschlußanlagen beantragen. Als dann im Oktober 1889 ein hiesiges Konfortium, welches den Ankauf eines größeren Areal's in der Nähe des Holz- und Fabrikenhafens beabsichtigte, von der Deputation die Angabe der Anschlußbedingungen verlangte, wurde bereits in Aussicht genommen ein näher begrenztes Areal zum Fabrikterrain im vorstehenden Sinne zu erklären und dasselbe je nach der Entfernung vom Hafen in zwei Zonen zu teilen, von denen in der einen, der dem Hafen näheren, 12 Pfennige, in der anderen, der entfernteren 8 Pfennige für den Quadratfuß im Falle des Anschlusses an die Hafenanlagen zu erheben sein würden. Nachdem der seitens des Konfortiums geplante Landerwerb nicht zu Stande gekommen war, ist von der Deputation mit der Firma Gercke & Deppen, welche auf dem betreffenden Areal die erste Fabrikanlage inzwischen geschaffen hat, auf der gleichen Grundlage verhandelt worden. In dem den Verkauf eines Grundstücks in der Nähe des Holzhafens an die genannte Firma betreffenden Bericht vom 5. Mai 1890 (Verhdlg. 1890 S. 151) wird bevortwortet, daß es sich nicht empfehle, die Frage der Anschlußberechtigung mit derjenigen des Verkaufs von am Hafen belegenen Arealen, welches dem Staate gehöre, zu vermengen und den Wert dieser Berechtigung in dem Preise des zu verkaufenden Areal's mit zum Ausdruck zu bringen. Die Frage der Anschlußberechtigung sei vielmehr noch besonderen Verhandlungen mit Gercke & Deppen vorbehalten. In diesen Verhandlungen wurde seitens der letzteren, welche gegen die Höhe der Gebühr an sich Einwendungen nicht erhoben, namentlich betont, daß es unbillig sei, die Anschlußgebühr von der ganzen Fläche, welche sie, weil der Ankauf nur eines Teils nicht ausführbar gewesen sei, hätten erwerben müssen, sofort zu erheben, während sie nur einen Teil zur Zeit zu Fabrikzwecken benutzen könnten. Die Gesamtfläche des von Gercke & Deppen erworbenen Landes beträgt nämlich ca. 11 800 qm, von denen nur ca. 4700 qm schon zu Fabrikzwecken in Anspruch genommen werden.

Die Deputation konnte sich nicht verhehlen, daß dieser Einwand seine Berechtigung habe, und daß, wenn man ihn nicht berücksichtige, die Anlage künftiger Fabriken dadurch vielleicht erschwert werden könnte. Das Ergebnis ihrer Beratungen hinsichtlich der Anschlußgebühr gestattet sich die Deputation nun in folgendem dem Senat und der Bürgererschaft zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

Das an der Fabrikenseite des Holz- und Fabrikenhafens belegene Areal wird nach Maßgabe der anbei erfolgenden Karte, in welcher die in Frage kommende Fläche mit A, B, C, D, bezeichnet ist, für Fabrikterrain erklärt. Dasselbe ist im ganzen 36 Hektar groß und wird in 2 Zonen eingeteilt, von denen die erste einen Umfang von rund 17, die zweite einen solchen von rund 19 Hektar hat.

Anlage.

In der ersten, dem Hafen am nächsten gelegenen, in der anliegenden Karte mit dunkelroter Farbe bezeichneten Zone wird eine Anschlußgebühr von M. 1,50 für das qm erhoben, in der zweiten, vom Hafen entfernteren Zone, die in der Karte hellrot bezeichnet ist, eine solche von M. 1 für das qm. Es empfiehlt sich statt der ursprünglich in Aussicht genommenen Berechnung der Gebühr nach Quadratfuß eine solche nach Quadratmeter vorzunehmen. Die Gebühr wird fällig in dem Augenblicke, in dem der Antrag, ein Areal an die Hafenanlagen anzuschließen, seitens der Deputation genehmigt wird. Die Gebühr ist nur in soweit zu entrichten, als das betreffende Grundstück zur Zeit der Antragstellung thatsächlich für Fabrikzwecke in Anspruch genommen wird. Werden einer Grundfläche, welcher der Anschluß bereits bewilligt ist, nachträglich andere Grundflächen für Fabrikzwecke hinzugelegt, so ist auch für letztere und zwar im Augenblicke der Zulegung die Anschlußgebühr zu entrichten. Darüber, in wie weit ein Grundstück, hinsichtlich dessen die Anschlußberechtigung begehrt wird, als zu Fabrikzwecken benutzt anzusehen und daher von ihm die Anschlußgebühr zu erheben sei, entscheidet das Ermessen der Deputation endgültig, sowie auch ferner darüber, ob und inwieweit eine Grundfläche, welche erst später für Fabrikzwecke Verwendung findet, ebenfalls zur Zahlung der Anschlußgebühr heranzuziehen ist, insofern sie sich innerhalb Einer der beiden Zonen noch befindet.

Wenn diese Grundsätze die höhere Genehmigung finden würden, so ergäben sich daraus für den Staat folgende Einnahmen, unter der Voraussetzung, daß das ganze Fabrikenterrain im Laufe der Zeit auch wirklich zu Fabrikzwecken in Anspruch genommen wird, jedoch nach Abzug von rund einem Hektar in jeder Zone, welcher voraussichtlich zu Straßenanlagen Verwendung finden muß: die erste Zone würde alsdann mit einer Fläche von 16 ha = 160 000 qm bei einem Satze von M. 1,50 pro qm M. 240 000, die zweite Zone mit einer Fläche von 18 ha = 180 000 qm bei einem Satze von M. 1 pro qm M. 180 000 aufbringen. Die Gesamteinnahme würde demnach 420 000 M. betragen.

Es erübrigt noch die Erledigung der Frage, ob seitens der Anlieger des Terrains des Holz- und Fabrikenhafens bei Gewährung des Anschlusses das Ausgangsrecht nach den Straßen desselben in Gemäßheit des § 143 der Bauordnung zu erwerben ist. Das ganze fragliche Areal gehört nämlich zu denjenigen Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen, deren Anschluß an die Stadt mit dem 1. April f. J. erfolgen wird.

Als Straßen des Holz- und Fabrikenhafens kommen in Betracht einmal die unmittelbar am Hafen herführende Ladestraße, welche jetzt bereits hergestellt ist, zweitens die damit parallel laufende, direkt an das Fabrikenterrain angrenzende Straße. Die letztere Straße wird voraussichtlich erst anzulegen sein, wenn eine Bebauung des Fabrikenterrains in größerem Umfange eingetreten sein wird. Da sich an der Stelle der letzteren Straße zur Zeit eine Böschung befindet, wird der Ausgang der Anlieger, wie aller Anschlußnehmer, nach der Ladestraße, durch Anlegung von Querstraßen zu der Ladestraße über das Hafensreal hin provisorisch bewerkstelligt. Die Kosten der Pflasterung dieser Querstraßen tragen die Anschlußnehmer, in deren Interesse sie hergestellt werden.

Die Entscheidung der Frage, ob die Anschlußnehmer, abgesehen von den letzteren Kosten, das Ausgangsrecht zu erwerben haben, hängt nun davon ab, ob die Straßen des Holz- und Fabrikenhafens als Straßen im Sinne der Bauordnung aufzufassen sind. Nach Ansicht der Deputation ist dies nicht der Fall. Die Straßen sind ein Teil der Hafenanlage selbst. Das Areal des Holz- und Fabrikenhafens ist freihändig oder im Enteignungswege für Hafenzwecke erworben. Die Straßen im Hafen werden im Hinblick auf den Hafenverkehr angelegt. Daß derartige Straßen als Straßen im Sinne der Bauordnung anzusehen seien, glaubt die Deputation nicht annehmen zu sollen. Es wird hieran auch nichts dadurch geändert, daß die demnächst direkt an das Fabrikenterrain anstoßende Straße in erster Linie dem Verkehr der Fabriken dienen wird. An sich können die Fabriken, wenn sie nur die Verbindung mit der Ladestraße haben, der direkt an das Fabrikenterrain angrenzenden Straße sehr wohl entbehren. Die letztere wird also immer staatsseitig nur

angelegt werden im Hinblick auf den gestiegenen Allgemeinverkehr des Hafens. In dem ersten Lageplan gab es überhaupt an Stelle der jetzigen beiden Straßen nur eine, und zwar breitere, Hafenstraße, wobei die Schienengleise direkt am Ufer des Hafens vorbeiführten. Erst durch die Verlegung der Geleise an ihre jetzige Stelle sind aus der einen zwei Straßen geworden.

Wollte man der vorstehenden Auffassung nicht beipflichten, die Straßen des Hafens also unter den § 143 der Bauordnung subsummieren, so würde selbstredend mit Herstellung der Querstraßen zur Ladestraße der Ausgang bereits erworben, es würde mithin in diesem Falle von den Anschlußnehmern ein entsprechender Teil der Anlagekosten der Ladestraße zu ersehen sein.

Die Anlagekosten der Ladestraße, welche eine 6 m breite Pflasterbahn und einen 1,5 m breiten einseitigen Fußweg, demnach eine Gesamtbreite von 7,5 m hat, sind mit Einschluß der noch nicht zur Ausführung gebrachten Kanalisation und einschließlich des Grunderwerbs auf M. 138 für das laufende Meter zu veranschlagen. Hiervon würden die Anlieger die Hälfte mit M. 69 für das Meter zu bezahlen haben. Die Ladestraße ist zur Zeit nur auf eine Länge von 720 m hergestellt. Bei projektmäßiger Verlängerung wird sie später eine Länge von 1300 m erhalten.

Hiernach würde sich bei Vollendung der Ladestraße und wenn sämtliche Anlieger das Ausgangsrecht begehrt, eine Gesamteinnahme von M. 89 700 für den Staat ergeben.

Sollte später die Anlage der an das Fabrikenterrain angrenzenden Straße beschlossen werden, so würde die fernere Frage entstehen, ob und inwieweit die Anlieger, trotzdem sie das Ausgangsrecht nach der Ladestraße bezahlt hätten, zu den Herstellungskosten der ersteren Straße aufs neue herangezogen werden könnten. Die Kosten derselben sind (einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und der Kanalisation) auf M. 156 für das laufende Meter veranschlagt bei einer Breite der Fahrbahn von 6 m und bei einer Breite des Fußwegs von 3 m, demnach bei einer Gesamtbreite von 9 m. Die Länge der planmäßig hergestellten Straße würde 1300 m betragen.

Falls die Anlieger, welche sich im Besitze des Ausgangsrechts nach der Ladestraße befänden, überhaupt zu den Kosten der an das Fabrikenterrain angrenzenden Straße herangezogen werden könnten, was wohl recht zweifelhaft ist, so würde dies nur unter der Annahme geschehen können, daß beide Straßen im Grunde nur eine in der Mitte durch Gleise durchschnittene Straße seien. In diesem Falle aber würden, da es sich dann um eine Straße von mehr als 10 m Breite handelte, die Anlieger nach § 147 a der Bauordnung nicht mit einer größeren Straßenfläche, als von 5 m Breite, ersatzpflichtig werden, demnach, sofern sie die Hälfte der Kosten der Ladestraße nach Anschluß bezahlt hätten, also $\frac{1}{2}$ von 7,50 m Breite = 3,75 m, hinsichtlich der neu anzulegenden Straße nur noch für die restlichen 1,25 m ersatzpflichtig bleiben. Es würde daher immer nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Anlagekosten (nicht einmal $\frac{1}{7}$) auf sie entfallen. Die Deputation ist nach Vorstehendem der Ansicht, daß eine Heranziehung der Anlieger des Hafenareals zu den Kosten der Straßen des letzteren überhaupt nicht stattfinden sollte.

Indem sie beantragt, die von ihr in diesem Berichte dargelegten Anschlußbedingungen für Fabriken an die Anlagen des Holz- und Fabrikhafens zu genehmigen, bittet sie schließlich, da dem Vernehmen nach eine geringfügige Verschiebung der an der Rückseite des Fabrikenterrains herlaufenden Planstraße vielleicht in Anlaß des gegenwärtig stattfindenden Verkopplungsverfahrens in Aussicht steht, sie zu ermächtigen, die Grenze des Fabrikenterrains in der Weise zu verschieben, daß die Rückseite des letzteren nach wie vor durch die Planstraße begrenzt wird.

Bremen, den 26. Oktober 1891.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Herm. Woltjen.**

unmöglich werden im Hinblick auf den geringen Abgangswert des Abfalls. In dem ersten Paragraphen des Gesetzes ist bestimmt, dass die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind. Diese Bestimmungen sind in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Es ist nun die Frage, ob die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind. Diese Frage ist in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, sind in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Es ist nun die Frage, ob die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind. Diese Frage ist in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, sind in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Es ist nun die Frage, ob die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind. Diese Frage ist in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, sind in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Es ist nun die Frage, ob die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind. Diese Frage ist in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, sind in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Es ist nun die Frage, ob die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind. Diese Frage ist in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

Die Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, sind in der Regel zu verstehen, dass die Abfuhr der Abfälle der kleinen Betriebe und der kleinen Gewerbebetriebe, welche die Abfallabfuhr nicht zu leisten vermögen, von der Abfuhr ausgenommen sind.

städtische
Berein
Syndi

sproche
aus de
habe d
der S
Gebäu
der je
wissen
sei an
zeichn
maße

Jahre
Bahnh

werde
schaft
mann

mittag
stunde

ist es
die M
träge
kurzen

mühen
bahnb
unbeg
erhalt
hinzun
bilden
ethno
wissen